

ANFRAGE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Andreas Wolf (Grüne, Dietikon)

betreffend Vernehmlassung Gentechgesetz und Koexistenzverordnung

Mit RRB 501 vom 30. April 2013 liegt die Vernehmlassung des Regierungsrates zur Revision des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung (KoexV) vor. Auf Grund der Berichterstattung in der NZZ vom 11. Mai 2013 bekommt man den Eindruck, dass diese Vernehmlassung in erster Linie aus der Optik der Sektion Biosicherheit und der Publikationen von Agroscope und nicht aus der Optik der Bedürfnisse der Zürcher Landwirtschaft und der nachgelagerten Verarbeitungskette der Nahrungsmittelbranche verfasst wurde.

Sowohl die Landwirtschaft wie auch die Nahrungsmittelverarbeiter im Kanton Zürich stehen unter hohem Druck. Der überbewertete Schweizer Franken erhöht die Konkurrenz durch Importe. Gleichzeitig gehen die Strategien der Grossverteiler bei einheimischen Produkten in Richtung Doppellabel: Produktionsmethode kombiniert mit Regionalität. Der Regierungsrat stellt in der Vernehmlassung zudem zu Recht fest, dass ein grosser Teil der Konsumentinnen und Konsumenten Wert auf Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)- freie Nahrung legt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Regierungsrat kann den zusätzlichen Personalbedarf, der aus den Vollzugsbestimmungen der KoexV Art. 11 anfallen würde, in der Vernehmlassung nicht abschätzen. Trotzdem begrüsst er die KoexV.
Welcher zusätzliche Personalbedarf erscheint dem Regierungsrat unter dem Aspekt der angekündigten Sparmassnahmen als vertretbar und wie sollen diese zusätzlichen Stellen finanziert werden?
2. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen und zusätzlichen Kosten der vorgeschlagenen KoexV ein für die Zürcher Imkerinnen und Imker, unter Berücksichtigung des Grundsatzurteils des Europäischen Gerichtshofes C 442/09 Bablok gegen den Freistaat Bayern bezüglich Zulassung von Honig mit gentechnisch verändertem Pollen?
3. Der Regierungsrat äussert sich in der Vernehmlassung nur rudimentär zu Haftungsfragen. Murphy's Law sollte auch dem Regierungsrat bekannt sein. Das Lebensmittelgesetz (LMG) gibt grundsätzlich demjenigen die Verantwortung, welcher Nahrungsmittel in Verkehr bringt. Dieser hat den Nachweis zu erbringen, dass er richtig deklariert. Bei einer Einführung dieser KoexV kommen folglich auf alle Beteiligten der Landwirtschaft und Nahrungsmittelbranche neue Risikoanalysen und zusätzlicher Aufwand insbesondere bei der Wareneingangsprüfung zu. Das steht im wesentlichen Gegensatz zur Forderung in der Vernehmlassung, dass herkömmlich wirtschaftende Betriebe keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen sollen.
Kann der Regierungsrat abschätzen, in welcher Höhe dieser zusätzliche Aufwand nach LMG die gesamte Branche belasten wird?
4. Der Regierungsrat äussert sich zwar derart, dass er GVO-Zonen der Schaffung von GVO-freien Zonen vorziehen würde. Damit würde das Verursacherprinzip eher die Anwender von GVO-Produkten belasten. Gleichzeitig äussert sich der Regierungsrat negativ dazu, dass Kantone das gesamte Kantonsgebiet zur GVO-freien Zone erklären kann. Gemäss dem Vorschlag der KoexV soll der Isolationsabstand der Kulturen im höchsten Fall nur gerade 100 Meter betragen, gegenüber Naturschutzgebieten läppische 6 Meter.

Traut der Regierungsrat den vorgeschlagenen Isolationsabständen nicht, wenn er Strukturelemente oder natürliche Grenzen zur Abgrenzung von GVO-freien Gebieten vorzieht?

5. Welchen Vorteil sieht der Regierungsrat für die Zürcher Landwirtschaft, wenn das heutige Moratorium für den Anbau von GVO-Pflanzen aufgehoben wird? Kann das landwirtschaftliche Einkommen damit insgesamt erhöht werden oder besteht nicht eher die Wahrscheinlichkeit, dass es sich auf Grund der Last der zusätzlichen Sorgfaltspflichten insgesamt verkleinern wird?
6. Der Regierungsrat stellt in der Vernehmlassung fest, dass das Verbot von GVO - Anbau in Landschaftsschutzgebieten unverhältnismässig sei, vermeidet aber jegliche Begründung dazu.
Wieso soll das Verbot des Anbaus von GVO-Pflanzen in Landschaftsschutzgebieten unverhältnismässig sein, wenn ja, wie der Regierungsrat einleitend festhält, eine Nachfrage nach GVO-Pflanzen in der Schweiz nicht erkennbar sei?
7. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die technischen Koexistenz-Vorschriften. In diesem Fall kann der Regierungsrat also auch begründen, wieso er den Minimalabstand von GVO-Anbauflächen und Naturschutzflächen nur gerade von 6 auf 20 Meter erhöhen will. Wir bitten um entsprechende Ausführungen.
Welche Personalressourcen sind in der Kantonalen Verwaltung zur Verfügung zu stellen um sicherzustellen, dass in Naturschutzflächen keine Auskreuzungen von GVO-Pflanzen erfolgen? Kann der Regierungsrat abschätzen, wie hoch der diesbezügliche Aufwand im kantonalen Budget sein könnte (als Worst-case-Variante)?

Robert Brunner
Esther Guyer
Andreas Wolf